

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.1974

Geschäftszahl

0012/74

Rechtssatz

Auch im grundverkehrsbehördlichen Verfahren nach § 5 Abs 1 Z 10 Krnt GVG können im Berufungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 65 und 66 AVG 1950 neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden, auf die die Behörde Bedacht zu nehmen hat.